**Nachvertragliches Wettbewerbsverbot (Muster)**

Zu diesem Muster:

1.     Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.

2.     Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.

3.     Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.

4.     Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.

5.     Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.

6.     Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de

**Nachvertragliches Wettbewerbsverbot / aufschiebende Bedingung**

(1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von \_\_\_\_\_\_ [*max. 2 Jahre*] nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht auf folgenden Gebieten in selbständiger oder unselbständiger Form tätig zu werden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [*Art der beruflichen Tätigkeit*]. Der örtliche Geltungsbereich des Verbots erstreckt sich auf \_\_\_\_\_\_\_ (gemessen in km als Radius um die bisherige Arbeitsstätte) Für die Dauer des Verbots zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Entschädigung \_\_\_\_\_\_\_ Euro monatlich, mindestens jedoch 50% der zuletzt durchschnittlich gewährten vertragsmäßigen Leistungen.

(2) Der Arbeitnehmer hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe von \_\_\_\_\_ EUR zu bezahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes, das heißt aufgrund einer Wettbewerbstätigkeit von länger als einem Monat, ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu verwirkt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Dieses Verbot ist aufschiebend bedingt dadurch, dass das Arbeitsverhältnis nicht in der Probezeit gekündigt wird, d. h. das ungekündigte Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses über den \_\_\_\_\_\_\_ [*Datum*] hinaus ist Voraussetzung für das Wirksamwerden des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots.

(4) Im Übrigen finden auf diese Wettbewerbsklausel die § 110 HGB i.V.m. §§ 74 bis 75 f HGB Anwendung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer